Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

auch in natura durch persönliche Fürsorge zu erfüllen. Das ist der Grund, weshalb die Vormundschaftsbehörde (die ohnehin darüber zu wachen hat, daß die Eltern ihren persönlichen Verpflichtungen gegenüber den Kindern gerecht werden) auch mit der Entscheidung über Unterhaltsstreitigkeiten beauftragt ist. Er trifft für Unterstützungsstreitigkeiten nicht zu.

Kanton Bern. Armenausgaben und Staatsverwaltung. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichts im Schoße des Großen Rates wurde darauf hingewiesen, daß allerdings die Ausgaben für das Armenwesen in ganz gewaltigem Maße gestiegen sind, daß dies aber auch für die ganze Staatsverwaltung zutrifft. Nach einer der Staatsrechnung beigegebenen Statistik betrugen im Jahre 1900 die Armenausgaben 11,84 % der Gesamtausgaben des Staates, 1927 dagegen 12,53 %, was keine wesentliche Steigerung im Gesamten bedeutet. Demgegenüber ist z. B. das Unterrichtswesen von 22,31 % im Jahre 1900 auf 27,59 % im Jahre 1927 gestiegen. Bei der absoluten Vermehrung der Armenausgaben ist zu berücksichtigen: die eingetretene Volksvermehrung und der Umstand, daß die Kosten der Lebenshaltung gestiegen sind. Immerhin ist zu erwähnen, daß seit 1920 die Ausgaben für das Armenwesen um 2½ Millionen Franken gestiegen sind, während der Ertrag der Armensteuer in der gleichen Zeitspanne, mit ganz geringen Aenderungen, derselbe geblieben ist.

A.

— Verwaltungsrechtliche Entscheide im Armenwesen. I. „Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit von Kindern aus zweiter Ehe kann nicht darauf gestützt werden, daß der Vater außer ihrem Unterhalt auch noch Alimente an Kinder aus erster Ehe, kraft eines Scheidungsurteiles, zu leisten habe, die ihm den vollständigen Unterhalt der Kinder zweiter Ehe verunmöglichen. Jedenfalls geht die Leistung der Alimente der eigentlichen Unterhaltungspflicht nicht vor." (10. März 1928.)

Die in der einschlägigen Gesetzgebung vorkommenden Ausdrücke: Unterhalt und Beitragspflicht sind nicht völlig synonym. Die Unterhaltungspflicht bedeutet von Gesetzes wegen die grundsätzlich unbeschränkte Pflicht der Tragung der gesamten Kosten der Pflege und Erziehung des Kindes; sie hat sich ohne weiteres elastisch den jeweiligen Verhältnissen anzupassen, erhöht oder ermäßigt sich von Gesetzes wegen entsprechend der Aenderung der Verhältnisse, während nach Art. 156 durch das richterliche Urteil bloß ein bestimmter Beitrag an die Kosten festgesetzt wird, welcher nach Art und Maß festbleibt, bis er wiederum durch ein richterliches Urteil neu festgestellt wird.

II. „Schulentlassene Kinder, die sich in einer Berufslehre befinden, sind nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen. Gleichwohl ist ihr Unterhalt bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit der Eltern mit Bezug auf andere Kinder zu berücksichtigen." (12. April 1928.)

Es ist allerdings richtig, daß nach der Meinung des Gesetzgebers auch solche Kinder, die nach Schulaustritt in ein Lehrverhältnis treten und demzufolge während der Dauer dieser Berufslehre — seltene Ausnahmen abgerechnet — ihren Unterhalt noch nicht selbst verdienen, sondern noch fortgesetzter Unterstützung

bedürfen, nicht der Armenpflege der dauernd, sondern derjenigen der bloß vorübergehend Unterstützten auffallen sollen und also schon um dieser formellen Ordnung willen nicht auch den Etat der dauernd Unterstützten gehören.

III. „Unheilbar Geisteskranke sind vom Wohnsitzerwerb ausgeschlossen." (5. Oktober 1928.) A.

Solothurn. Revision des Armengesetzes. Die unterm 27. Dezember 1927 eingereichte Motion von Arx-Wisen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das bestehende Armengesetz in dem Sinne abzuändern sei, daß die notwendigen Mittel mehr als jetzt von der Allgemeinheit aufgebracht werden sollen" gelangte am 22. Februar 1929 zur Behandlung im Kantonsrat.

Der Motionär wies auf die gewaltig angewachsenen Armenausgaben der Bürgergemeinden hin und verlangte die Erhöhung der Staatsbeiträge und die Schaffung eines zeitgemäßen Armengesetzes.

Der Vorsteher des Armendepartements, Reg.-Rat Dr. Hartmann, nahm die Motion entgegen. Es ist zuzugeben, daß die Verhältnisse im Armenwesen seit dem Erlaß des heute bestehenden Armengesetzes vom 17. November 1912 eine erhebliche Veränderung erfahren haben. Verfassung und Armengesetz fußen auf dem Grundsatz der Heimatpflicht. Heute gibt es mehr Gemeinden als früher, die unter der Armenlast fast erliegen, neben solchen mit normalen Verhältnissen. Die Ueberlastung der Bürgergemeinden ist nicht auf ihre Schuld zurückzuführen, sondern auf Zufälligkeiten. Es sind im allgemeinen nicht die neu Eingebürgerten, die der Gemeinde zur Last fallen, sondern die alteingesessenen Bürgerfamilien. Bürgernutzen und Steuerlast stehen heute in keinem Verhältnis mehr. Wollte man den Armenzehntel von Fr. 200,000.— an die Gemeinden verteilen, so blieben für die sonstigen Ausgaben keine Mittel mehr. Die Frage, die schon früher bei der Gesetzesberatung erwogen wurde, daß der außerhalb der Bürgergemeinde, aber innerhalb des Kantons Wohnende die Hälfte der Armensteuer zu entrichten hätte, ist heute in Beratung zu ziehen. Gut situierte Bürgergemeinden könnten zur Sanierung beitragen durch einen eventuellen Beitrag in eine Zentralkasse. Vor einer gänzlichen Ueberwälzung der Bürgerlasten an den Staat wird um der Konsequenzen willen gewarnt.

In der Diskussion wird einerseits auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Bürgergemeinden in vermehrtem Maße heranzuziehen, anderseits wird betont, daß bei einem kommenden neuen Gesetz das Wohnortsprinzip zur Geltung kommen müsse.

Die Motion wurde schließlich gutgeheißen. A.

Für Armenpfleger und Gemeindevorsteher.

Erholungsbedürftige, elternlose oder schwächliche Kinder jeden Alters finden liebevolle, gute Pflege und Erziehung in milder, sonniger Lage (Höhenlage 827 m) bei bescheidenem Preise.
Anfragen sind zu richten an
A. Ringeisen-Krüsy, Stein (Appenzell).

Abonnieren Sie die
„Eltern-Zeitschrift"
für Pflege und Erziehung des Kindes.
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.